



V f B M o s c h e n d o r f 1 9 2 0 e . V .

V e r e i n s - S a t z u n g

Gültig seit 06.01.1978
Mit Ergänzung § 11b, vom 27.09.1985
Mit Anhang Jugendordnung
gültig seit 12.12.1986

Satzungsänderungen gültig ab 09.03.2017



§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „VfB Moschendorf 1920 e.V.“ und hat seinen Sitz in Hof - Moschendorf.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hof eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied beim Bayerischen Landessportverband
4. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigkeit ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.



§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahrs unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Ausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum.Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen.

§ 4 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstands und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Ausschuss folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
 - c) Der Bescheid über die Maßregelungen ist schriftlich zuzustellen.

§ 5 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Aufwendungen aus Mitteln des Vereins.



§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Gäste jederzeit teilnehmen.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, als
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung (siehe §8)
- b.) der Ausschuss (siehe §9)
- c.) der Vorstand (siehe §10)



§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt, oder
 - b) ein 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.

Einberufung erfolgt immer mit Aushang im Schaukasten des Vereins, zusätzlich kann die Einladung noch erfolgen über Facebook oder schriftlich.

4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mit zu teilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a.) Bericht des Vorstands
 - b.) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - c.) Entlastung des Vorstandes und Hauptkassiers
 - d.) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e.) Beschluss über vorliegende Anträge
 - f.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge, wenn erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Ausschuss
 - c) von den Abteilungen
8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederhauptversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
9. Geheime Abstimmung erfolgt nur bei mehr als einem Wahlvorschlag für ein zu wählendes Amt oder wenn mindestens 10 stimmberechtigte anwesende Mitglieder es beantragen.



§ 9

Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Hauptkassier
 - c) dem Schriftführer
 - d) den Unterkassieren
 - e) den Ressortleitern
 - f) den Platz –u. Zeugwarten
2. Der Ausschuss leitet den Verein, Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Ausschussmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes ist der Ausschuss berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Das kommissarisch bestimmte Mitglied ist voll stimmberechtigt.
3. Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Maßregelung und Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Die Beschlussfassung über Ehrungen

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden und
 - b) dem 2. Vorsitzenden
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen soll.
3. Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund Ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Ausschuss nicht notwendig ist. Der Vorstand ist über die Tätigkeit des Ausschusses laufend zu informieren.
4. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.